

Verordnung der Stadt Nürnberg über den Schutz von Hecken und Gebüsch (HeckenbiotopVO - HBiotopVO)

Vom 6. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 255),

geändert durch Verordnung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 570)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 25. November 1985, Nr. 820 - 8632 folgende Rechtsverordnung:

Worzeldorf 180/2,
166,
24

Die flächenhaften Landschaftsbestandteile sind in Biotopkarten 1-8 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Biotopkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Biotopkarten werden bei der Stadt Nürnberg - Untere Natur-schutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können wäh-rend der Dienststunden von jedermann eingesehen wer-den.

§ 1

Schutzgegenstand

Folgende Hecken und Gebüsch werden als Land-schaftsbestandteile unter Schutz gestellt:

Bio-top-kar-Nr.	Bio-top-Nr.	Landschafts-bestandteil	Gemar-kung	Fl. Nr.
1	2.01	Hecke am westlichen Ortsausgang von Großgründlach	Großgründ-lach	459
2	2.02	Hecke am nördlichen Ortsausgang von Boxdorf zwischen Großgründlach und Mühlbach	Boxdorf	331
4	2.04	Hecke am Bahn-damm westlich des neuen Israelitischen Friedhofes	Schniegling	123
5	2.07	Alteichen mit Ge-büsch nördlich von Krottenbach	Mühlhof	367, 368
6	2.08	Hecke westlich von Krottenbach	Mühlhof	372/4
7	2.11	Hecke bei Katzwang östlich des Main-Donau-Kanals in Höhe der Penzen-dorfer Straße	Katzwang	498, 499, 500, 501, 801
8	2.12	Hecke am südlichen Ortsausgang von Worzeldorf	Kornburg	480/2, 469/6, 486, 485/2, 555/2, 465, 469/3, 485/4

§ 2

Schutzzweck

Die Hecken und Gebüsch sind als Landschaftsbestand-teile zu sichern, da ihre Erhaltung

1. insbesondere als Gliederungselement der mono-strukturierten Feldfluren in Nürnbergs Norden und Süden von Bedeutung ist und sie zu einem vielfälti-gen und naturnahen Landschaftsbild beitragen,
2. von großer Wichtigkeit für die Tier- und Pflanzen-welt ist, für die sie Nahrung und Aufzuchtbiotop dar-stellen sowie Deckungsmöglichkeiten bieten,
3. als Wind- und Erosionsschutz von Bedeutung ist.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zer-störung, Beeinträchtigung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsteiles führen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Ver-ordnung ist das fachgerechte Aufstocksetzen in räumli-chen und zeitlichen Abständen, soweit es als Pflegemaß-nahme zur Erhaltung der Hecken und Gebüsch erforder-lich ist, sowie Maßnahmen zur Wahrnehmung der Ver-kehrssicherungspflicht. Bei Maßnahmen zur Wahrneh-mung der Verkehrssicherungspflicht ist das Umwelt-

HeckenbiotopVO

325.300

schutzamt der Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Befreiung

(1) Die Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - kann gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Dem Antrag auf Befreiung ist eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt

werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Hecken und Gebüsch im Stadtgebiet Nürnberg vom 22. Dezember 1983 (Amtsblatt S. 233) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 27.12.1985

Hinweis:

Die zugehörigen Karten sind in der Beilage des Amtsblattes Nr. 26 vom 27. Dezember 1985 zu finden.